

Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (JugKO)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2005 die nachstehend geänderte Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

§ 1.

Die Jugendkammer der EKvW

1. Die Jugendkammer ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit in der EKvW verantwortlich.
2. Sie setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Jugendverbände, der Evangelischen Jugendkonferenz (EJKW) und der in der Jugendarbeit tätigen Ämter, Werke und Einrichtungen.
3. Die Jugendkammer wird von der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer geleitet. Die Jugendkammer wählt aus ihrer Mitte mit Zweidrittelmehrheit zwei Mitglieder als Stellvertretung. Gemeinsam mit der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer bilden sie den geschäftsführenden Ausschuss.
4. Die Berufung der Mitglieder durch die Kirchenleitung erfolgt für eine Synodalperiode. Beendet ein Mitglied der Jugendkammer seine Tätigkeit, aufgrund der es sein Mandat erhalten hat, erlischt dieses. Neubenennung und Nachberufung ist erforderlich.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendkammer hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Jugendarbeit.
2. Gegenseitige Abstimmung von Arbeitsvorhaben und gemeinsame Aktionen auf der Ebene der Landeskirche.
3. Förderung der Zusammenarbeit mit im Bereich der EKvW tätigen kirchlichen Ämtern, Werke und Einrichtungen.
4. Vertretung aller gemeinsamen Belange bei kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen.
5. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber anderen Jugendverbänden.
6. Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands.
7. Verteilung der öffentlichen und der von der Kirchenleitung der Jugendkammer zugewiesenen Mittel.
8. Die Jugendkammer hat das Vorschlagsrecht für den Landesjugendpfarrerin oder den Landesjugendpfarrer, sowie das Anhörungsrecht bei der Einrichtung und Aufhebung aller landeskirchlich voll- oder teilfinanzierten Referenten- und Pfarrstellen der in der EKvW im Bereich der Jugendarbeit tätigen Ämter, Werke und Einrichtungen.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Freie Jugendverbände, die auf landeskirchlicher Ebene tätig sind entsenden Vertreterinnen oder Vertreter, die von den Jugendverbänden für vier Jahre gewählt werden, in folgender Anzahl:

2 CVJM-Westbund

1 Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V.

1 Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)

1 Jugendbünde für Entschiedenes Christentum (EC)

1 Landesjugendvertretung (LJV)

(2) Es werden von der **Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen (EJKW)** 9 gewählte Vertreterinnen und Vertreter entsendet. Diese müssen Mitglieder von synodalen Jugendausschüssen sein. Synodaljugendpfarrerinnen, Synodaljugendpfarrer, haupt- und ehrenamtlich Tätige müssen gleichermaßen berücksichtigt werden.

(3) **Vertreterinnen und Vertreter** von landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen:

- 1 Person aus dem Bereich des Dienstes an den Schulen aus dem Pädagogischen Institut der EKvW
- Person aus der Jugendbildungsarbeit des Institutes für Kirche und Gesellschaft der EKvW

(4) Bis zu zwei in der Jugendarbeit sachkundige und erfahrene Personen werden von der Jugendkammer mit einfacher Mehrheit kooptiert. Sie haben volles Stimmrecht.

(5) Mitglieder mit beratender Stimme:

- Die Leiterin oder der Leiter der gemeinsamen Geschäftsstelle der Jugendkammern Rheinland/Westfalen
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Jugend im Rheinland
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendkammer der Lippischen Landeskirche
- Die zuständige theologische Dezernentin oder der zuständige theologische Dezernent
- Die zuständige juristische Dezernentin oder der zuständige juristische Dezernent
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Amtes für Jugendarbeit
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werke der EKvW
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter für das Diakonische Jahr
- Die oder der Beauftragte der EKvW für Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des pädagogischen Ausschusses der EKvW

(6) Die Referentinnen und Referenten des Amtes für Jugendarbeit sind zu Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen.

(7) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkammer beträgt bis zu 20 Personen.

- 1 Landesjugendpfarrerin oder Landesjugendpfarrer
- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendverbände
- Vertreterinnen oder Vertreter der Ämter, Werke und Einrichtungen der EKvW
- 9 Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen
- bis zu 2 kooptierte Mitglieder

(8) Bei der Zusammensetzung der Jugendkammer sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

§ 4

Arbeitsweise der Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss stellt die Tagesordnung auf und lädt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein.

(3) Sofern ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Sitzung der Jugendkammer schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragen, ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Jugendkammer mindestens innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(4) Über die Verhandlungen wird vom Amt für Jugendarbeit ein Ergebnisprotokoll geführt, das allen Mitgliedern und der oder dem Präses der EKvW zugesandt wird.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Jugendkammer ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Jugendkammer innerhalb von 14 Tagen mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse der Jugendkammer erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 6 Ausschüsse

Die Jugendkammer kann zur Durchführung ihrer Arbeit aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und Arbeitskreise berufen.

Bielefeld, den 20. Oktober 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(Vizepräsident Winterhoff) (Oberkirchenrätin Damke)